

2. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Samtgemeinde Flotwedel Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Nieder. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Flotwedel beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufgaben erhält folgende neue Fassung:

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Flotwedel folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Unterhaltung der Gemeindestraßen, so dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis i.S. von § 9 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz genügen
 2. Wirtschaftsförderung
 3. Fremdenverkehr
 4. Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung
 5. Einsatz des Großflächenmähers auf gemeindlichen Grünflächen
- (2) Mit dem Übergang der Aufgaben gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wienhausen, 16. Mai 2006
Samtgemeinde Flotwedel


Pohndorf
Samtgemeindebürgermeister

